

## Haushaltssatzung 2003

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken hat in ihrer Sitzung am 28. November 2002 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1887) mit Berichtigung vom 1. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3158) und durch Art. 6 des 9. EURO-Einführungsgesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), und der Beitragsordnung vom 30. November 1998 folgende

### Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2003 01.01.2003 bis 31.12.2003

beschlossen.

I. Der ordentliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

#### in Einnahmen und Ausgaben mit EURO 10.214.000,00

festgestellt.

II. **Nicht** im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, **EURO 5.200,--** nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. Kammerzugehörigen, die nicht Kapitalgesellschaften sind

a) mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis <b>EURO 16.000,--</b>	<b>EURO</b>	<b>30,--</b>
b) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 16.000,--</b> bis <b>EURO 36.000,--</b>	<b>EURO</b>	<b>45,--</b>
c) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 36.000,--</b> bis <b>EURO 72.000,--</b>	<b>EURO</b>	<b>60,--</b>
d) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 72.000,--</b> bis <b>EURO 103.000,--</b>	<b>EURO</b>	<b>100,--</b>
e) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 103.000,--</b> bis <b>EURO 154.000,--</b>	<b>EURO</b>	<b>150,--</b>
f) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 154.000,--</b> bis <b>EURO 307.000,--</b>	<b>EURO</b>	<b>300,--</b>
g) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 307.000,--</b> bis <b>EURO 1.023.000,--</b>	<b>EURO</b>	<b>600,--</b>
h) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 1.023.000,--</b>	<b>EURO</b>	<b>2.400,--</b>

## 2. kammerzugehörigen **Kapitalgesellschaften**

- a) ohne Ertrag oder mit Verlust sowie Komplementärgesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 1 der Beitragsordnung **EURO 75,--**
- b) kammerzugehörigen **Kapitalgesellschaften** mit (positivem) Ertrag **mindestens** **EURO 150,--** bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über **EURO 103.000,--** gelten die Ziffern 1 e) bis 1 h).

3. Kammerzugehörigen mit **mehr als 500 Beschäftigten** unabhängig vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb oder der Rechtsform **EURO 20.000,--**

Der **EURO 2.400,--** übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet.

Als Beschäftigte gelten nur im Kammerbezirk tätige Personen. Kurzfristig und geringfügig Beschäftigte i. S. d. SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte i. S. d. SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Beschäftigten ist der 31. Dezember des Beitragsjahres.

- IV.** Als **Umlagen** sind **0,22 %** des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von **EURO 15.340,--** zu kürzen.

- V.** Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2003.

Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist entsprechend § 3 Abs. 3 IHKG der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2003 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; sofern weder Gewerbeertrag noch Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegen, erfolgt die vorläufige Veranlagung auf der Basis von Angaben des Kammerzugehörigen oder auf Grund einer Schätzung entsprechend § 162 AO. Es werden mindestens die Grundbeiträge nach Ziffer III. 1 a) bzw. Ziffer III. 2 a) veranlagt. Eine vorläufige Veranlagung erfolgt entsprechend für die Bemessungsgrundlage *Zahl der Beschäftigten zum Stichtag 31. Dezember des Beitragsjahres*, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „w.news“ 12/2002 veröffentlicht.

Heilbronn, 28. November 2002

Günter Steffen  
Präsident

Heinrich Metzger  
Hauptgeschäftsführer